

jedoch Betrieben dürfen
schwere Web-, Wirk-, oder
die Bedenken der Eltern, auf
sie verabfolgt werden, dass
jedem, seinem Betreuer,
Personen nicht mehr gut
auszugehen ist. Einflüsterer aus reichen
jedoch verwendbar werden.
so gespart wird soll gut
werden. Die Reichstelle
dem Kauf der gesamten
richtet an die beteiligten
die entbehrliche Wäsche an
mit Erklärung, wenn
erfolgt. Als entbehrlich
betrieben von Hotel,
wichtigen und ähnlichen
Hilfsliegen, 75 Prozent der
Betriebshäuser und 50 Prozent
die noch berechnet, von
deren der Lichsteiner
berechnet. Bett- und
alle des Vorhandenseins
derzeitiger Betrieb nicht
besonders Einzelprüfung
aufgefordert werden. Für
d. d. am 1. Oktober 1917
seien vom 25. August 1917
end, auch wenn etwa
die zwischen umgearbeitet
derzeitige Bestand größer
derzeitige Bestand der
gen. Auch Kleinbetriebe
die. Die Vergütung für
sche erfolgt in der Weise,
die im Fleisch gelautet
sich Beobachter gänzlich
sche, die während der
wurde, der Einkaufsprise
mit dem Tage des Erwerbs
e Wäsche wird ein Abzug

und Bangen
in Sachsen 15. u. 16. Juni
hinaus,
und nach Haus.
und Leben,
ben,
sichsland wied.
für Dich!
n Stab und Krücke,
och neuem Glücke,
herum Schwert,
ohne wer!
soll Reiner erst fragen.
und tragen.
inen Spenden,
ihren Händen
it festem Vertrauen
anzen.
eg geführt.
e Hände gerührkt!
Georg Müller-heim.

Lichtenstein.

Familien die er-
g, das demnächst

Kursus

ungen nehme ich
Juni, nachmittag
dlichst entgegen.
vätige.

Bodenschatz.

heute sieben wiederum
große Transporte
bürger, dänische
und belgische
Pferde
ter von 3 bis 6 Jahren
der Behausung zum Ver-
Wüstenbrand
— Natürliche Dosen-
in Lichtenstein.

Lichtenstein-Gallenberg-Anzeiger

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Anzeigblatt für Schönau, Hölln, Sonnenberg, Höhne, St. Spitta, Schmörsdorf, Steinbach, Schmörsdorf, Willen, St. Nicles, St. Zsch.

St. Mühl, Sonnenberg, Höhne, Niederschöna, Schmörsdorf und Lichtenstein

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Offizielle Zeitung im Reichsgerichtsgerichtsbezirk

68. Jahrgang

Nr. 137

Reichsgerichtsgerichtsbezirk
im Reichsgerichtsgericht

Sonnabend, den 15. Juni

Wochentliche Zeitung
im Reichsgerichtsgericht

1918.

Heute kann erledigt werden, ohne Kosten mit Belegschaft, zumindest bis zum folgenden Tag. — Reichsgerichtsgerichtsbezirk 1. Kl. ab 10 Uhr, durch die Post bezogen 2. Kl. ab 10 Uhr. — Einzelne Nummern ab 10 Uhr. — Belehrungen nehmen nicht unter 10 Minuten, Postkarte 10 Pf., Telegramm 10 Pf. — Einzelne Werbung für Reisepostkarten 10 Pf. — Zeitungsverkauf am 15. Uhr aufzuhängen. Belehrungen ab 10 Uhr. — Postkarte 10 Pf. — Postkarte 10 Pf. — Telegramm 10 Pf. — Telegrafen-Karte 10 Pf.

Sammlung getragener Oberkleider.

Bei Deckung des Bedarfs an Oberkleidung der in den Friedensjahrhunderten verbleiben, insbes. noch bei der Eisenbahn und in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitern werden die bestellten Einwohner von Lichtenstein-Gallenberg und der Gemeinde Gallenberg gehörenden Landgemeinden dringend erachtet, die Sammlung überwiegend zu unterstützen. Wir verweisen auf die Bekanntmachung des Reichsgerichtsverbandes vom 22. Mai 1918 (Lichtensteiner Kreisblätter vom 8. Juni 1918). Die abzuliefernde Oberkleidung bitten wir im Polizei- und Meldeamt während der üblichen Geschäftsstunde abzugeben. Die zu zahlenden Preise stellen sich, wie folgt:

Es werden unterschieden:
Klasse A Beste Stoffqualität, keine Mäharbeit.
B Mittlere Stoffqualität, einfache Mäharbeit oder gute Konfektion.
C Geringe Qualität, billige Konfektion.
Qualität I: gut erhalten, wenig abgenutzt, nicht verschlossen, nicht geschnitten.
II: mittelmäßig-mittelmäßig erhalten, etwas abgetragen, wenig geschnitten.
III: schlecht-schlecht erhalten, aber noch gebrauchsfähig, sehr abgetragen.
Es werden bezahlt:
in Klasse A, Qualität I: 40 bis 75 Mark, Qualität II: 15 bis 40 Mark.
Qualität III: unter 15 Mark.
in Klasse B, Qualität I: 25 bis 45 Mark, Qualität II: 12 bis 25 Mark.
Qualität III: unter 10 Mark.
in Klasse C, Qualität I: 18 bis 30 Mark, Qualität II: 10 bis 18 Mark.
Qualität III: unter 10 Mark.

Bei Abgabe bis zum 4. Juli werden zu dem üblichen Entgeltserhöhung 10% aufgeschlagen gewährt. Max. bewirkt diese Vergünstigung!

Lichtenstein, den 13. Juni 1918

Der Stadtrat.

Fleischverkauf im Gallenberg

Sonnabend, den 15. Juni bei Härtig, Schubert und Schramm.

150 Gramm für Erwachsene) Fleisch und

75 Gramm für Kinder unter 6 Jahren) Wurst

Galtwerte nur bei Härtig!

Melander erhalten ihr Fleisch bei demjenigen Fleischer, der ihre Familie zu belieben hat.

Die Fleischentnahmer bei Härtig haben in nachstehender Rummensfolge zu kommen:

Fr. 1-50 vorm. 7-8 Uhr, Fr. 51-100 vorm. 8-9 Uhr, Fr. 101-150 vorm. 9-10 Uhr, Fr. 151-200 vorm. 10-11 Uhr, Fr. 201-250 vorm. 11-12 Uhr, Fr. 251-300 nachm. 1-2 Uhr, Fr. 301-350 nachm. 2-3 Uhr, Fr. 351-400 nachm. 3-4 Uhr.

Der Octoversorgungsverein für Gallenberg.

Strickerinnen von Gallenberg.

Ablieferung der fertigen Stricke und der Gorsette Montag, den 17. Juni.
Fr. 1-50 vorm. 3-4 Uhr, Fr. 51-100 nachm. 4-5 Uhr, Fr. 101-150 nachm. 5-6 Uhr. — Dienstag, den 18. Juni, Fr. 151-200 nachm. 3-4 Uhr, Fr. 201-250 nachm. 4-5 Uhr, Fr. 251-300 nachm. 5-6 Uhr.

Der Octoversorgungsverein für Gallenberg.

Bekanntmachung

Die diesjährigen öffentl. Impfungen in Hohndorf betr.

Impflichtig sind in diesem Jahre:

- alle im Jahre 1917 geborene Kinder, die nicht bereits mit Erfolg geimpft sind oder die natürlichen Blättern überstanden haben;
- alle diejenigen Kinder, welche in früheren Jahren geboren, aber der Impfung bisher entzogen oder auf ärztliche Anordnung zurückgestellt oder im vergangenen Jahr ohne Erfolg geimpft worden sind, sowie
- alle Säuglinge bislangen Alters, die in diesem Jahre das 12. Lebensjahr erreichen, sofern sie nicht in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blättern überstanden haben.

Die Impfung der Erstimpflinge erfolgt Montag, den 17. Juni, nachm. 4 Uhr, die Wiederimpfung Dienstag, den 18. Juni, um 4 Uhr nachm. in Fr. 19 der Schule.

Die Nachsorge findet nach 8 Tagen und einer Erstimpflinge am 24. Juni nachmittags 4 Uhr, Wiederimpflinge am 25. Juni von nachmittags 4 Uhr an in demselben Raum statt.

Bestellungserlaubnis sind unter Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses, welches auf dem vorgefertigten Formular ausgefüllt sein muss, vor der Impfung bei dem Unterpräsidenten anzubringen.

Alle Kinder, in denen auftretende Krankheiten, wie Schielach, Röteln, Diphtherie, Kropf, Rennässance, Fleckfieber, rötenartige Entzündung oder die natürlichen Blätter herrschen, dürfen Impflinge nicht zum Termin gebracht werden, während sind solche Fälle hier anzugeben.

Nahtlos geborene hier aufzählbare impflichtige Kinder sind vor dem Impftermin unter Vorlegung einer Geburtsurkunde an Gemeindeamtsstelle — Meldeamt — anzumelden.

Ehren und Elternteilen, deren Kinder dieser Maßordnung entzogen bleiben, werden nach § 14 h. 3. G. bestraft.

Der Gemeindeverstand.

Feststellung des Schlachtgewichtes und des Gewichtes der Innereien durch die Fleischbeschauer.

Zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 29. April 1918 (Sächsische Staatszeitung und Leipziger Zeitung Nr. 106) wird folgend angeordnet:

Die Fleischbeschauer (Tierärzte und nichttierärztliche Beschauer) sind verpflichtet, nach jeder Schlachtung einschließlich der Hausschlachtungen das Gewicht des rezipienten geschlachteten, ausgekühlten Tieres durch Wiegen, nicht allein durch Schüttung, festzustellen.

Ferner sind die Fleischbeschauer verpflichtet, das Gesamtgewicht der so genannten Innereien (Gastronomie, Kram) durch Wiegen festzustellen. Zu den Innereien sind sämtliche, nicht zum Schlachtgewicht des Tieres gehörende Teile zu rechnen, als: Kopf mit Gehirn und gebrochener Kopfplatte, Junge mit allen geschlachteten Jungenfleisch, Brüste, Herz, Leber, Milz, Magen (gebrochen), Euter, Füße mit Fußfleisch, Kranzfleisch (Zwerchfellmuskel und -septen), Kastenhalsfleisch (Eck, Herzbeutel) und Blatt. 1 Liter Blut ist gleich 1 kg zu rechnen.

Der Norm ist bei der Feststellung des Gewichtes der Innereien unbedingt zu lassen.

Bei den Eintragungen in die Schlachtbücher nach Siffer 3 Absatz 1 der eingangs genannten Bekanntmachung ist auch das Gesamtgewicht der Innereien mit einzutragen.

Sind einzelne Teile der Innereien fleischbeinhaltlich beiflagt worden, so ist ihr Gewicht unter Aufzählung der beflagt gewordenen Teile und Angabe des Bezeichnungsbegründes in das Schlachtbuch einzutragen.

Diese Bekanntmachung, die sofort in Kraft tritt, haben die Ausstellungsbüroden allen für die Fleischbeschauer verpflichteten Tierärzten und nicht tierärztlichen Fleischbeschauern als Aufforderung und abschließlich zu verstehen.

Dresden, am 7. Juni 1918

Ministerium des Innern.

Höchstpreise für Kirschen.

Für Kirschen werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Eigener Großhandels-	Ritterhandels-	
preis:	preis:	preis:
0,40	0,54	0,70 M.
0,20	0,28	0,35 M.

Diese Preise treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung vom 23. Mai 1918 — R. 950 II B VIII — festgesetzten Höchstpreise und sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsbestimmungen.

III.

Die Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen.

IV.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, am 12. Juni 1918.

Ministerium des Innern.

Höchstpreise für Erdbeeren u. Stachelbeeren.

Für Erdbeeren und Stachelbeeren werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Eigener Großhandels-	Ritterhandels-	
preis:	preis:	preis:
1,20	1,50	1,65
— .75	1.—	1,10
1,80	2,10	2,25
2,00	2,45	2,60
— .45	— .60	— .70

Diese Preise treten an Stelle der mit Ministerialverordnung vom 29. 5. 18 — R. 951 II B VIII — festgesetzten Höchstpreise und sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsbestimmungen.

III.

Die Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen.

IV.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, am 12. Juni 1918.

Ministerium des Innern.